Az:	34 Sch 19/08
Vorhergehendes Az:	
Gericht:	OLG München
Datum:	27.02.2009
Rechtskraft:	Ja
Fundstelle:	
Siehe auch:	

Stichworte:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch; - Vollstreckbarerklärung; - formelle Antragserfordernisse

§§:

§ 1025 Abs. 4 ZPO, § 1061 Abs. 1 ZPO, § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, § 1062 Abs. 2 ZPO, § 1063 Abs. 1 ZPO, § 1064 Abs. 1 ZPO, § 1064 Abs. 3 ZPO Art. IV Abs. 1 UNÜ, Art V UNÜ, Art. VII Abs. 1 UNÜ

Leitsätze:

Unbestrittene Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs Zum Erfordernis der gehörigen Legalisierung eines ausländischen Schiedsspruchs gem. Art. IV UNÜ Abs. 1 a) im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung. (Ls. d. Red.)

Summary:

Higher Regional Court (OLG) Munich, Decision of 27 Feb. 2009 - 34 Sch 19/08 Uncontested declaration of enforceability of foreign arbitral award - formal requirements F a c t s: The Higher Regional Court Munich declared enforceable the arbitral award of 19 Aug. 2008 rendered by a Czech arbitral tribunal, by which the defendant in the enforcement proceedings was ordered to pay a specific amount to the applicant in terms of a breach of acknowledgement of debt (Schuldanerkenntnis). G r o u n d s: Commercial arbitration matters between the Czech Republic and Germany are governed by the provisions of the European Convention on International Commercial Arbitration (1961), which precedes the UN Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (NYC 1958). However since the European Convention does not contain provisions regarding the formal requirements of a request to recognize an arbitral award rendered in another contracting state, Art. IV NYC applies, to the extent that it does not contain more strict requirements than Sec. 1064 sub. 1 and 3 Code of Civil Procedure (ZPO). In the present case, the applicant submitted a copy of the award, certified by a local Czech authority. This does not comply with the requirement of Art. IV sub. 1 a NYC ("duly authenticated original award") as understood to be an official authentication by a German notary public or German consular representative. However, the court held that the certification by the Czech authority in the present case was sufficient, since under German law, the original of the award or a certified copy thereof was sufficient. Furthermore, Art. IV sub. 1

NYC is not a requirement of admissibility but an evidentiary rule. Since in the present case the defendant had not put in dispute the authenticity of the award, proof of authenticity in the manner required by Art. IV sub. 1 NYC was not needed. Similarly, the requirements to submit the arbitration agreement (Art. IV sub. 1 b NYC) and a certified translation of the award/arbitration agreement (Art. IV sub. 2 NYC) were superseded by the less strict form requirements of Sec. 1064 sub. 1, sub. 3 ZPO). Thus the failure to submit the arbitration agreement or a certified translation did not prevent the recognition of the award in Germany. Grounds to refuse recognition of the award (Art. V NYC, Sec. 1061 sub. 1 Code of Civil Procedure (ZPO)) were neither alleged nor otherwise in evidence.

Volltext:

B E S C H L U S S I. Das aus dem Schiedsrichter bestehende Schiedsgericht erließ in dem zwischen der Antragstellerin als Schiedsklägerin und der Antragsgegnerin als Schiedsbeklagten geführten Schiedsverfahren am 19. August 2008 folgenden Schiedsspruch: I. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 5.076 EUR zu bezahlen zusammen mit dem gesetzlichen Verzugszins in Höhe des Reposatzes, festgesetzt und verkündet im Vestnik Ceske narodni banky (Anzeiger der Tschechischen Nationalbank), gültig für den ersten Tag des zugehörigen Halbjahres, in dem der Verzug dauert, erhöht um sieben Prozentpunkte, von dem Betrag von 259,40 EUR ab 19.5.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 275,40 EUR ab 26.5.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 542 EUR ab 27.5.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 259,60 EUR ab 27.5.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 244,60 EUR ab 2.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 269,60 EUR ab 2.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 268,20 EUR ab 2.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 269,60 EUR ab 7.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 243 EUR ab 8.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 227 EUR ab 9.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 259,80 EUR ab 10.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 267,20 EUR ab 10.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 462 EUR ab 11.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 746,40 EUR ab 15.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 257 EUR ab 23.6.2008 bis Bezahlung, von dem Betrag von 225,20 EUR ab 1.7.2008 bis Bezahlung, und das alles innerhalb von drei Tagen ab Rechtskraft des Schiedsspruches. II. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger von den Verfahrenskosten den Betrag in Höhe von 5.950 Kc (tschechische Kronen) zu bezahlen, und zwar innerhalb von drei Tagen ab Rechtskraft des Schiedsspruches. Dieser Schiedsspruch wird in dem vorstehend wiedergegebenen Umfang für vollstreckbar erklärt. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. Der Streitwert wird auf 5.076 € festgesetzt. G r ü n d e: I. Die Antragsgegnerin hat Transportdienstleistungen der Antragstellerin in Anspruch genommen und nicht bezahlt. Am 5.5.2008 gab die Antragsgegnerin deshalb zu Gunsten der Antragstellerin ein Schuldanerkenntnis in Höhe von 5.076,00 € ab. Das Schuldanerkenntnis enthielt die Vereinbarung tschechischen Rechts und die Klausel, dass sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag im Schiedsverfahren gemäß der gültigen Fassung der Schiedsordnung und Gebührenordnung der Vereinigung der Schiedsrichter (s.r.o.) mit dem Sitz in Brno (Brünn) gelöst werden. Das von der Antragstellerin wegen ihres nicht erfüllten Anspruchs aus dem Schuldanerkenntnis angerufene ausländische Schiedsgericht hat am 19.8.2008 dem Antrag - wie im Tenor dargestellt - stattgegeben. Die Antragsgegnerin hat sich am schiedsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt. Unter Vorlage des Schiedsspruchs in einer durch eine tschechische Behörde (Stadtteilamt) beglaubigten Abschrift nebst deutscher

Übersetzung hat die Antragstellerin dessen Vollstreckbarerklärung beantragt. Die Antragsgegnerin hatte Gelegenheit zur Äußerung, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht. II. 1. Für den Antrag, den im Ausland ergangenen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, ist das Oberlandesgericht München zuständig (§ 1025 Abs. 4, § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 5 ZPO i.V.m. § 8 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16.11.2004, GVBl S. 471), weil die Antragsgegnerin ihren Sitz in Bayern hat. 2. Maßgeblich für die Anerkennung des in der Tschechischen Republik ergangenen Schiedsspruchs ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 (BGBl 1964 II S. 425; im Folgenden: Europäisches Übereinkommen), das für die Tschechische Republik seit 1.1.1993 in Kraft ist (BGBl 1994 II S. 978). Jenes Übereinkommen ändert das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (BGBl 1961 II S. 122; im Folgenden: UN-Ü) teilweise ab (siehe Art. IX Abs. 2) und geht diesem vor (vgl. § 1061 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Es gilt jedoch, auch im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht, das Meistbegünstigungsprinzip, wonach auf das anerkennungsfreundlichere Regelwerk zurückzugreifen ist (BGH NJW-RR 2004, 1504; BayObLGZ 2000, 233; Reichold in Thomas/Putzo ZPO 29. Aufl. § 1061 Rn. 7). 3. Der Antrag ist zulässig (§ 1025 Abs. 4, § 1061 Abs. 1, § 1064 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZPO). Formelle Erfordernisse für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs aus einem anderen Vertragsstaat enthält das Europäische Übereinkommen nicht. Soweit Art. IV UN-Ü über § 1064 Abs. 1 und 3 ZPO hinausgehende Anforderungen an die Vorlage von Urkunden, Übersetzungen und deren Qualität stellt, gilt nach Art. VII Abs. 1 UN-Ü ebenfalls das Günstigkeitsprinzip (BGH NJW 2000, 3650). Das anerkennungsfreundlichere nationale Recht verlangt zwingend auch für ausländische Schiedssprüche jedoch nur die Vorlage des Schiedsspruchs im Original oder in beglaubigter Abschrift. Um die Anerkennungsvoraussetzungen sachgerecht zu prüfen kann das nationale Gericht allerdings die Beibringung von Übersetzungen anordnen (vgl. § 142 Abs. 3 ZPO). a) Die Antragstellerin hat den Schiedsspruch nicht im Original vorgelegt, sondern in einer von einer tschechischen Behörde beglaubigten Abschrift. Art. IV Abs. 1 Buchst. a UN-Ü verlangt die beglaubigte Abschrift einer "gehörig legalisierten" Urschrift (vgl. Schlosser in Stein/Jonas ZPO 22. Aufl. § 1061 Rn. 67), woran es hier fehlt, wenn man darunter die amtliche Bestätigung der Authentizität des schiedsgerichtlichen Urteils durch einen deutschen Notar oder deutschen konsularischen Vertreter versteht (Schlosser a.a.O. Rn. 66). Mit der herrschenden Praxis genügt dem Senat jedoch die vorliegende Form. Dabei kann dahinstehen, ob sich dies gewohnheitsrechtlich begründen lässt (Schlosser § 1061 Rn. 67). Im Übrigen ist die Regelung nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern als Beweisbestimmung zu verstehen (BGH NJW 2000, 3650). b) Art. 4 Abs. 1 Buchst. b UN-Ü verlangt die Vorlage der Schiedsvereinbarung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Die Antragstellerin war nur in der Lage, eine Kopie der von beiden Parteien unterschriebenen Vereinbarung vorzulegen. Dies ist jedoch unschädlich, denn nach deutschem Recht (vgl. § 1064 Abs. 3 ZPO), das nach dem Günstigkeitsprinzip (Art. VII Abs. 1 UN-Ü) greifen würde, bedarf es für die Vollstreckbarerklärung nicht unbedingt der Vorlage der Schiedsvereinbarung (BGH SchiedsVZ 2005, 306). c) Schließlich ist auch für die beizubringende Übersetzung die Form des Art. IV Abs. 2 Satz 2 UN-Ü keine Zulässigkeitsvoraussetzung (Schwab/Walter Kap. 30 Rn. 26). 4. Der Antrag ist begründet. a) Die Authentizität des vorgelegten Dokuments als Schiedsspruch ist hinreichend gesichert. Zum einen hat sich die Antragsgegnerin dazu nicht geäußert, so dass der Vortrag der Antragstellerin als zugestanden erachtet werden kann (vgl. § 138 Abs. 3 ZPO). Zum anderen sind dem

erkennenden Senat Aufbau und Gestaltung ausländischer Schiedssprüche und die Verfahrensgestaltung von Schiedsgerichten europäischer Nachbarländer bekannt. Er hat keinerlei Zweifel, dass der Schiedsspruch vom 19.8.2008 so, wie er vorgelegt wurde, ergangen ist. b) Versagensgründe im Sinn von Art. V UN-Ü liegen nicht vor. Der Antragsgegnerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Sie hat sich nicht geäußert, so dass Versagensgründe nach Art. V Abs. 1 UN-Ü von vornherein nicht zu berücksichtigen sind. Versagensgründe nach Art. V Abs. 2 UN-Ü, die von Amts wegen zu prüfen sind, sind nicht ersichtlich. 5. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nach § 1064 Abs. 2 ZPO anzuordnen. Der Streitwert entspricht dem Wert der Hauptsache.